
14399/J XXVII. GP

Eingelangt am 01.03.2023

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Wolfgang Zanger
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
betreffend Bäderhygiene in den öffentlichen und privaten Steiermärkischen Bädern

Der Information über Bäderhygiene auf der Webseite des BMSGPK ist zu entnehmen:

Bäderhygiene

Bei nicht ordnungsgemäßem Betrieb von Hallen- und Freibädern, Whirl-Pools, Saunaanlagen und Kleinbadeteichen kann die menschliche Gesundheit beeinträchtigt werden. Die bäderhygienerechtlichen Vorschriften enthalten u.a. verbindliche Angaben zur Aufbereitungstechnik, dem erlaubten Einsatz von Chemikalien und der Informationspflicht der BetreiberInnen, um die Badenden präventiv vor Krankheitsübertragungen zu schützen.

Dem Anwendungsbereich der bäderhygienerechtlichen Vorschriften unterliegen:

1. Hallenbäder
2. künstliche Freibäder
3. Warmsprudelbäder (Whirl Pools)
4. Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
5. Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder
6. Bäder an Oberflächengewässern
7. Kleinbadeteiche
8. Badegewässer

Die Hygienebestimmungen der bäderhygienerechtlichen Vorschriften finden Anwendung auf die oben angeführten Einrichtungen samt Nebeneinrichtungen:

- im öffentlichen Bereich
- in Betriebsanlagen nach § 74 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)
- in Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortewesens und der Heil- und Pflegeanstalten
- aber zum Beispiel auch im Rahmen des Betriebes eines Campingplatzes und in Bordellen

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Ausnahmen

Auch wenn die fachlichen Grundlagen dieselben sind, unterliegen Bäder (Hallenbäder, künstliche Freibäder und Warmsprudelbäder), Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche, die im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich betrieben werden, nicht den bäderhygienerechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch für derartige Einrichtungen im privaten Bereich.

Grundgedanke für diese Ausnahmen war, die lediglich für den privaten Gebrauch eines kleinen Personenkreises bestimmten Einrichtungen, wie Swimmingpools bei Einfamilienhäusern oder Bäder im Rahmen von kleineren Wohnanlagen, auszunehmen, da hier die BenutzerInnen selbst in der Lage sind, auf die hygienische Beschaffenheit ihrer Einrichtungen Einfluss zu nehmen bzw. sich hierüber entsprechend zu informieren.

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Wasser/Baederhygiene.html>

In diesem Zusammenhang stellt der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende

ANFRAGE

- 1) Haben in öffentlichen und privaten Badeanstalten im Bundesland Steiermark Verstöße gegen die Bäderhygiene stattgefunden?
- 2) Wenn ja, wann und in welchen öffentlichen und privaten Badeanstalten?
- 3) Wenn ja, gegen welche bäderhygienischen Bestimmungen?
- 4) Welche Konsequenzen hatten diese Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen?
- 5) Bedarf es auf der Grundlage dieser Verstöße einer Adaptierung des Bäderhygienegesetzes oder der Bäderhygieneverordnung?
- 6) Wenn nein, warum nicht?